

Diverses

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern**

Band (Jahr): **22 (1901)**

Heft 2

PDF erstellt am: **16.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

angehörigen, wenn diese der Abwart oder Hülfe der Kinder bedürfen; häusliche Trauerfälle, besondere Freudenanlässe und durch Schnee, Eis und Wasser ungangbar gewordene Wege.

Kinder, die mit ansteckenden oder ekelhaften Krankheiten behaftet sind, werden — unter Vorwissen des Präsidenten der Schulpflichterschaft — vom Lehrer so lange aus der Schule weggewiesen, bis sie geheilt sind.

§ 27. Versäumnisse, welche nicht durch die Eltern oder Dienstherren und Meister innerhalb drei Tagen, vom Zeitpunkt des Beginnes an gerechnet, entschuldigt werden, sind als unentschuldigt zu betrachten.

§ 28. Die unentschuldigten Schulversäumnisse werden:

- a. in der Alltagsschule mit 10, im Winterkurs mit 6,
- b. in der Ergänzungs-, Gesang- und Arbeitsschule mit 4 im Semester bussfällig.

Im Falle der Bussfälligkeit wird jede unentschuldigte Absenz der Alltagsschule mit 20 Rappen, jede solche der Sommerergänzungs-, Gesang- und Arbeitsschule mit 40 Rappen gebüsst.

Diverses.

Zur Berufswahl.

Schul- und Waisenbehörden, Lehrer und Erzieher haben gewiss schon oft das Bedürfnis empfunden, den aus der Schule ins Erwerbsleben übertretenden Knaben und ihren Eltern eine Wegleitung bei der so schwierigen und wichtigen Wahl des Berufes bieten zu können. An solchen dickleibigen Büchern ist freilich kein Mangel, aber nicht jedermann kann sie beschaffen, nicht alle sind empfehlenswert. Eine Flugschrift, die in knapper Form die wichtigsten Regeln enthält und unsere einheimischen Verhältnisse berücksichtigt, dürfte daher gewiss vielen Erziehern und Familienvätern willkommen sein.

Zu § 26. Der Besuch des Konfirmandenunterrichts bildet keinen Entschuldigungsgrund für Schulabsenzen. Ebenso sind Absenzen, die infolge von Krankheit oder ungangbaren Wegen entstanden, nur dann als entschuldigt zu betrachten, wenn sie im Sinne des § 27 des Unterrichtsgesetzes rechtzeitig angemeldet werden. (Beschluss des Regierungsrates vom 9. Juli 1880.)

Zu vergleichen ist ferner die Verordnung betreffend Vorsichtsmassregeln gegen ansteckende Kinderkrankheiten.

Einer Anregung von Erziehern Folge leistend, hat die Centralprüfungskommission des Schweizerischen Gewerbevereins einen bewährten Kenner des gewerblichen Lehrlingswesens, Herrn G. Hug in Winterthur, mit der Abfassung einer „Wegleitung“ für die Wahl eines Berufes betraut und dieselbe noch Männern der Praxis zur Durchsicht vorgelegt. Diese Flugschrift bildet das erste Heft der bei Bächler & Co. in Bern erscheinenden „Gewerbebibliothek“ und ist von Schul- und Waisenbehörden, Lehrern und Erziehern sehr gut aufgenommen und zahlreich verbreitet worden, so dass in kürzester Frist eine 2. Auflage und eine Ausgabe in französischer Sprache notwendig wurden, was bei dem billigen Preis von 20 Cts. (in Partien von 10 Exemplaren à 10 Cts.) leicht begreiflich ist.

Le Fureteur, journal de la curiosité, — 72, Cours de Vincennes, Paris, — offre en prime absolument gratuite à ses abonnés le médaillon en terre-cuite d'art, LE DUC DE REICHSTADT, par le maître sculpteur Giambaldi, et la pièce d'Edmond Rostand, le triomphe de Sarah Bernhardt: *L'Aiglon*, qui vient de paraître en librairie (édition Charpentier).

Le Fureteur est un journal *gratuit*, et ses abonnés ne paient que les frais d'envois: Par an, Etranger (timbre de cinq centimes): 5 francs.

A ces conditions, ces primes incroyables seront vite épuisées.

Schweizerische permanente Schulausstellung in Bern.

Katalog Nr. VII.

I. Fachschriften.

E. Deutsch.

Deutsche Lesebücher.

- | | |
|--|---|
| 1. <i>Barthold, Carl</i> , Fibel oder erstes Lesebuch. Breslau 1893. | 4. <i>Bohm, H.</i> , Hand-Fibel. Ausgabe C. Berlin 1899. |
| 2. <i>Bohm - Lübecky</i> . Hand - Fibel. Ausgabe A. Berlin 1897. | 5. <i>Bormann, Karl</i> , Hand-Fibel. Ausgabe B. Berlin 1899. |
| 3. <i>Bohm, H.</i> , Hand-Fibel. Ausgabe B. Berlin 1898. | 6. <i>Böttcher und Ambrassat</i> . Deutsche Fibel und erstes Lesebuch. Berlin 1898. |